

Antrag

der Abgeordneten Stefan Keuter, Tino Chrupalla, Joachim Wundrak, Markus Frohnmaier, Dr. Alexander Gauland, Steffen Kotré, Matthias Moosdorf, Eugen Schmidt, René Springer, Dr. Rainer Rothfuß, Dr. Harald Weyel, Marc Bernhard, René Bochmann, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt, Wolfgang Wiehle und der Fraktion der AfD

Flüchtlinge heimat- und kulturnah unterbringen – Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention konsequent einhalten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK; Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951) sowie das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 stellen bis heute den internationalen Rahmen für den Schutz von Flüchtlingen dar. 145 Staaten sind der Konvention und/oder dem Protokoll beigetreten.

Trotz der historischen Verdienste der GFK und des Protokolls sind beide hochgradig reformbedürftig. Die Konvention ist ein Kind ihrer Zeit, entstanden nach den Verheerungen des Zweiten Weltkriegs und vor dem Hintergrund der nationalsozialistischen und kommunistischen Verbrechen.

Im Zeitalter der Globalisierung, mit ihren weltweiten Strömen an Informationen, Waren, Dienstleistungen und Menschen, mit dem enormen Ausbau der Interkonnektivität, der Verkehrsinfrastruktur und des weltumspannenden Internets sind die GFK sowie das dazugehörige Protokoll nicht länger zeitgemäß, oft gar kontraproduktiv. Sie sind nicht länger Teil der Lösung, sondern oft genug des Problems.

Deutschland und die Europäische Union sehen sich mit einer Migrationskrise konfrontiert, die sogar „2015“ übersteigt. Im letzten Jahr hat die Bundesrepublik 1,2 Millionen Asylbewerber und Kriegsflüchtlinge aufgenommen. Im Jahr 2022 wurden innerhalb der EU fast 924.000 Asylanträge gestellt (plus 46,5 Prozent im Vergleich zu 2021), davon 244.132 und damit mehr als ein Viertel in Deutschland. Die illegalen Grenzübertritte an den EU-Außengrenzen sind im letzten Jahr um fast 70 Prozent angestiegen.

Vor diesem Hintergrund sind die Genfer Flüchtlingskonvention und das Protokoll nicht mehr in der Lage, den selbstgestellten Anspruch aus der Präambel „dass sich aus der Gewährung des Asylrechts nicht zumutbare schwere Belastungen für einzelne Länder ergeben können und dass eine befriedigende Lösung des Problems, dessen internationalen Umfang und Charakter die Organisation der Vereinten Nationen anerkannt hat, ohne internationale Zusammenarbeit unter diesen Umständen nicht erreicht werden kann“ einzulösen (https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf, S. 1).

Die GFK geht von der Grundannahme aus, dass die wenigen, vor politischer, religiöser oder sozialer Verfolgung fliehenden Flüchtlinge in die Aufnahmegesellschaften integriert werden sollen und die gleichen Privilegien wie Staatsbürger genießen sollen. So sichert Artikel 4 der Konvention Flüchtlingen bei der Freiheit der Religionsausübung „eine mindestens ebenso günstige Behandlung wie ihren eigenen Staatsangehörigen“ zu, womit Flüchtlinge sogar im Vergleich mit deutschen Staatsbürgern bessergestellt werden können. Dies ist vor allem im Hinblick auf den wachsenden Einfluss des Islam in Deutschland und der grundgesetzwidrigen Betätigung vieler islamistischer Vereinigungen, die zum Teil aus dem Ausland finanziert und gesteuert werden, hochproblematisch. Die Artikel 17, 18 und 19 sichern Flüchtlingen bei der Arbeitsaufnahme „die günstigste Behandlung“ zu, „die den Staatsangehörigen eines fremden Landes unter den gleichen Umständen gewährt wird“. Damit werden Flüchtlinge Fachkräften gleichgestellt, was nicht der humanitären und temporären Natur des Asylrechts entspricht. In den Artikeln 23 und 24 wird bei der öffentlichen Fürsorge und der sozialen Sicherheit Flüchtlingen ebenfalls die gleiche Behandlung gewährt wie den eigenen Staatsbürgern. Im Zeitalter der Massenmigration, wo die Grenzen zwischen Flüchtlingen im Sinne der GFK und Armutsmigranten verschwimmen, zerstören solcherlei Bestimmungen den deutschen Sozialstaat, der nur funktionieren kann, wenn er sich Grenzen setzt. Dies gilt auch für andere Sozialstaaten wie zum Beispiel den schwedischen Wohlfahrtsstaat. Zudem wird das Gerechtigkeitsempfinden der breiten Schichten des deutschen Volkes, inklusive aller zugewanderten und sich gut integrierter Deutscher mit Migrationshintergrund, tiefgreifend verletzt, wenn Flüchtlinge, die nach deutschem Asylrecht nur ein temporäres Gastrecht genießen und nichts in die deutschen Sozialkassen eingezahlt haben, deutschen Staatsbürgern „gleichgestellt“ werden. Schließlich bestimmt Art. 34, dass „die vertragschließenden Staaten“ „so weit wie möglich die Eingliederung und Einbürgerung der Flüchtlinge“ erleichtern werden. „Sie werden insbesondere bestrebt sein, Einbürgerungsverfahren zu beschleunigen und die Kosten dieses Verfahrens so weit wie möglich herabzusetzen.“

Die Genfer Flüchtlingskonvention wird dazu missbraucht, um Flüchtlinge zu privilegieren, die es in die reichen Länder des Westens schaffen und dafür Tausende von Euro zahlen, obwohl Artikel 31 Abs. 1 eigentlich nur Personen vor Strafen wegen ihrer illegalen Einreise schützt, „die unmittelbar aus einem Gebiet kommen, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit im Sinne von Artikel 1 bedroht waren“. Staaten wie Pakistan oder Indien, die hunderttausende Flüchtlinge aufgenommen haben, haben die GFK sowie das Protokoll bis heute nicht ratifiziert. Die Türkei hat zwar die GFK ratifiziert, jedoch mit der Einschränkung, dass es den Anwendungsbereich ausschließlich auf europäische Flüchtlinge beschränkt.

Bereits vor zwanzig Jahren haben Vertreter Indiens die GFK kritisiert, da sie einseitig den Staaten vorschreibt, Flüchtlinge aufzunehmen und sie zu unterstützen, während sie gleichzeitig sich mit keinem einzigen Wort zu den Pflichten der Herkunftsstaaten sowie der internationalen Gemeinschaft das Flüchtlingsproblem zu lösen äußert (vgl. A. Millbank: Australia and the 1951 Refugee Convention. In: People and Place, vol. 9. no. 2, 2001. URL: <https://search.informit.org/doi/abs/10.3316/ielapa.200112284>, S. 14).

Minister in Großbritannien und Australien, unter anderem der damalige Premierminister Tony Blair von der britischen Labour-Partei, haben bereits um die Jahrtausend-wende auf die Reformbedürftigkeit der GFK hingewiesen. Bereits 1998 hat ein Papier der EU-Präsidentschaft festgestellt, dass eine Revision der GFK anstehe (vgl. ebd.).

Im Rahmen dieser Revision sollte insbesondere Art. 33 Abs. 1 GFK Berücksichtigung finden: „Keiner der vertragschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde“ (https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf, S. 16). Dieses sogenannte Non-Refoulement-Gebot gilt laut Abs. 2 explizit nicht für Straftäter bzw. einer Gefahr für die nationale Sicherheit (vgl. ebd.). Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass sehr wohl eine Aus- oder Zurückweisung in Gebiete eines Staates möglich ist, die im Sinne von Abs. 1 als sicher gelten, obgleich im restlichen Staatsgebiet zum Beispiel ein Bürgerkrieg tobt. Art. 33 Abs. 1 muss dabei in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 GFK gelesen werden, wonach „die vertragschließenden Staaten (...) wegen unrechtmäßiger Einreise oder Aufenthalts keine Strafen gegen Flüchtlinge verhängen, die unmittelbar aus einem Gebiet kommen, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit (...) bedroht waren und die ohne Erlaubnis in das Gebiet der vertragschließenden Staaten einreisen oder sich dort aufhalten“ (vgl. ebd.). Hierbei muss, wie im deutschen oder im EU-Recht auch, die Betonung auf die unmittelbare Einreise (und nicht durch etliche sichere Drittstaaten hinweg) gelegt werden. Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass Art. 33 Abs. 1 nicht für Armutsmigranten, sondern für anerkannte Flüchtlinge gemäß der GFK gilt. Der Prozess der Anerkennung des Flüchtlingsstatus nach der GFK kann dabei in einem sicheren Drittstaat stattfinden und auch der Flüchtlingsstatus selbst kann entsprechend in einem sicheren Drittstaat wahrgenommen werden.

II. Der Deutsche Bundestag stellt weiter fest:

Die Genfer Flüchtlingskonvention sowie das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sind nicht mehr zeitgemäß und tragen nicht zu einer zielführenden Lösung der deutschen, europäischen und globalen Migrationsprobleme bei.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

sich insbesondere mit den Staaten, die die Genfer Flüchtlingskonvention und/oder das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge nicht oder nur mit Einschränkungen ratifiziert haben – wie Indien, Pakistan, die Türkei, arabische, afrikanische und asiatische Staaten – gemäß Art. 45 der GFK für eine grundlegende Reform der Genfer Flüchtlingskonvention und des dazugehörigen Protokolls einzusetzen. Diese Reform sollte sich am Leitbild der heimat- und kulturnahen Unterbringung der Flüchtlinge, verbunden mit einer Unterstützung der aufnehmenden Staaten vor Ort statt Einwanderung in die deutschen und europäischen Sozialsysteme orientieren und das Recht auf Rückkehr betonen.

Berlin, den 14. November 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt